

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 14. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. November 2023)

zum Thema:

§ 91 SGB VIII – weitere finanzielle und juristische Aspekte

und **Antwort** vom 28. November 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Nov. 2023)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17341
vom 14. November 2023
über § 91 SGB VIII – weitere finanzielle und juristische Aspekte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Unter welchen Haushaltstiteln werden die Einnahmen der Kostenbeiträge gemäß § 91 verbucht?

Zu 1.: Die erzielten Einnahmen aus Kostenbeitragen werden in drei Kapiteln (4015 - Leistungen für Menschen mit Behinderungen, 4040 - Förderung von Familien und familiärer Erziehung, 4042 - Hilfe zur Erziehung und Inobhutnahme) zugunsten von drei Titeln vereinnahmt: 23603 - Ersatz von Jugendhilfe durch Sozialversicherungsträger (z. B. Halbwaisenrente), 28110 - Ersatz von Jugendhilfeleistungen durch Sozialleistungsträger (z. B. Berufsausbildungshilfen, BAföG), 28111 - Kostenbeiträge aus Einkommen, Kindergeld.

2. Wie hat sich die Höhe der Einnahmen in absoluten Zahlen und in relativen Zahlen gemäß Fallaufkommen entwickelt?

Zu 2.: Die Höhe der Einnahmen und die Entwicklung des Fallaufkommens für die letzten 5 Jahre kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022
Hilfen gem. § 91 SGB VIII im jeweiligen Jahr	18.798	18.798	17.582	17.127	14.270
Einnahmen aus Kostenbeiträgen im Jahr (Berlin gesamt)	22.098.096,49 €	22.808.329,60 €	23.864.785,46 €	25.559.192,35 €	24.586.180,33 €

Quellen: SoPart, Fallstatistik; SenFin, vorl. Ist des jeweiligen Jahres

3. In wie vielen Fällen kam es in Bezug auf Leistungsbescheide nach § 91ff SGB VIII a) zu Widersprüchen und b) zu Anfechtungen?

Zu 3.: Hierzu werden keine Statistiken geführt.

4. Wie wird mit Ansprüchen aus § 91ff SGB VIII verfahren, wenn sich die Eltern im Ausland befinden?

Zu 4.: Auch in den Fällen, bei denen sich ein oder beide Elternteile im Ausland aufhalten wird das Einkommen des der Hilfe vorangegangenen Jahres abgefragt, um auf dieser Grundlage Kostenbeiträge festzusetzen.

5. Wie wird mit Ansprüchen aus § 91ff SGB VIII verfahren, wenn die Identität der Kinder, Jugendlichen, jungen Erwachsenen ungeklärt ist?

Zu 5.: Auch in diesen Fällen wird die Kostenheranziehung beim untergebrachten jungen Menschen geprüft und ggf. betrieben. Ohne die Personenstandsdaten und Adressen der Elternteile ist die Betreibung eines Kostenheranziehungsverfahrens bei diesen naturgemäß ausgeschlossen.

6. Werden Eltern von UMF nach Familienzusammenführung in Deutschland nachträglich Leistungsbescheide nach § 91ff SGB VIII ausgestellt?

Zu 6.: Maßgeblich für die Ermittlung eines Kostenbeitrags von einem Elternteil ist grundsätzlich das durchschnittliche monatliche Einkommen des der Hilfe vorangegangenen

Jahres (§ 93 Abs.4 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII)). Dieses Einkommen, so es von der Höhe her zu einem Kostenbeitrag geführt hätte (vgl. Anlage zur Kostenbeitragsverordnung; <https://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/BJNR290700005.html>), wird jedoch regelmäßig bei Familienzusammenführung in Deutschland nicht mehr zur Verfügung stehen, entsprechend ist auf Antrag das durchschnittliche monatliche Einkommen des der Hilfe vorangegangenen Jahres durch das aktuelle Einkommen für die Berechnung von Kostenbeiträgen zu ersetzen. In aller Regel handelt es sich dabei um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, was die Heranziehung von einem Kostenbeitrag aus Einkommen ausschließt. Von der Heranziehung kann abgesehen werden, wenn anzunehmen ist, dass der damit verbundene Verwaltungsaufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Kostenbeitrag stehen wird (§ 92 Abs. 5 Satz 2 SGB VIII).

7. Wie lange können Ansprüche aus § 91ff SGB VIII geltend gemacht werden?

Zu 7.: Grundsätzlich beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist drei Jahre, nach Unanfechtbarkeit eines Kostenheranziehungsbescheides 30 Jahre.

Berlin, den 28. November 2023

In Vertretung

Falko Liecke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie